

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code:	0030170
Name	PULIGRAFF CREMA
Chemischer Name und Synonyme	PULIGRAFF CREMA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einsatzbereich	SU22 – Professionelle Anwendungen
----------------	-----------------------------------

Produktkategorie	PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)
------------------	---

Alkalischer/lösungsmittelhaltiger Fleckenentferner in Cremeform zum Entfernen von Tinte und Graffiti

Beschreibung/Verwendung

1.3. Informationen zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name der Firma	MARBEC SRL
Adresse	VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Staat	51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIA
	Tel. +039 0573/959848

E-Mail der zuständigen Person, verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt	info@marbec.it
--	----------------

1.4. Notrufnummer

Für dringende Auskünfte kontaktieren Sie bitte

MARBEC srl
0573959848 8.30-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr oder +393348578502
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen rund um die Uhr aktiv
DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich.

Alle weiteren Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in den Abschnitten. 11 und 12 dieses Blattes.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Hautätzend, Kategorie 1A

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Hautsensibilisierung, Kategorie 1B

H318
H317

Verursacht schwere Augenschäden.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Beschriftungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweis:

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, die Sie tragen, wenn dies praktisch oder einfach ist. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut abspülen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

P310 Kontaktieren Sie sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / einen Arzt / . . .

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.

Enthält:

Benzylalkohol, Natriumhydroxid

2.3. Andere Gefahren

Auf Grundlage der vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
DIETHYLENGLYKOLMONOETHYL ÄTHER		
INHALTSVERZEICHNIS -	9 ≤ x < 30	
EG 203-919-7		
CAS 111-90-0		
REACH-Reg. 01-2119475105-42		
Kieselsäure, Calciumsalz (kristallin)		
INHALTSVERZEICHNIS -	10 ≤ x < 30	Augenreizung. 2 H319
EG 215-710-8		
CAS 1344-95-2		
REACH-Reg. 01-2119990740-32		
-xxxx		
3-Methoxy-3-methyl-1-butanol		
INHALTSVERZEICHNIS -	10 ≤ x < 30	Augenreizung. 2 H319
EG 260-252-4		
CAS 56539-66-3		
REACH-Reg. 01-2119976333-33-		
xxxx		
2-BUTOXYETHANOL		
INDEX 603-014-00-0	9 ≤ x < 10	Akute Tox. 3 H331, Akut Tox. 4 H302, Augenreizung. 2 H319, Hautreizend. 2 H315
EG 203-905-0		LD50 Oral: >1200 mg/kg, LC50 Inhalation Dämpfe: 3 mg/l/4h
CAS 111-76-2		
REACH-Reg.-Nr.: 01-2119475108-		
36-0005		
BENZYLALKOHOL		
INDEX 603-057-00-5	3 ≤ x < 9	Akute Tox. 4 H302, Augenreizung. 2 H319, Hautreizung. 1B H317
EG 202-859-9		LD50 Oral: 1200 mg/kg
CAS 100-51-6		
REACH-Reg. 01-2119492630-38-		
xxxx		
NATRIUMHYDROXID		
INDEX 011-002-00-6	1 ≤ x < 2	Erfüllt. Korr. 1 H290, Hautätzend. 1A H314, Augenschäden 1 H318
EG 215-185-5		Hautkorr. 1B H314: ≥ 2 % – < 5 %, Hautätzend. 1C H314: ≥ 2 % – < 5 %, Hautreizungen. 2 H315: ≥ 0,5 % – < 2 %, Augenschäden. 1 H318: ≥ 2 %, Augenreizung. 2 H319: ≥ 0,5 % - < 2 %
CAS 1310-73-2		
REACH-Reg. 01-2119457892-27-		
xxxx		

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen Sie dieses Dokument vor.
Bei schwerwiegenderen Symptomen rufen Sie für sofortige medizinische Hilfe die Nummer 118 an.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen entfernen, wenn die Situation dies problemlos erlaubt. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen und dabei die Augenlider weit öffnen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich mit Seife) waschen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

EINNAHME: Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, Ihr Arzt hat dies ausdrücklich gestattet. Spülen Sie Ihren Mund mit fließendem Wasser aus. Bei Bewusstlosigkeit nichts oral verabreichen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und vom Unfallort wegbringen. Bei Atemwegssymptomen (Husten, Atemnot, Atemnot, Asthma) halten Sie den Verletzten in einer bequemen Atemposition. Bei Bedarf Sauerstoff verabreichen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Schutz der Retter

Es hat sich bewährt, dass ein Rettungssanitäter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder einem chemischen Gemisch ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung trägt. Die Art solcher Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, dem Expositionsweg und dem Ausmaß der Kontamination ab. Sofern keine genaueren Angaben vorliegen, wird bei einem möglichen Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten das Tragen von Einweghandschuhen empfohlen. Informationen dazu, welche Art von PSA für die Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs geeignet ist, finden Sie in Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Auswirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Auswirkungen vor.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Wirkungen nach Kontakt mit diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit einer sofortigen Konsultation eines Arztes und einer besonderen Behandlung

Kontaktieren Sie sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / einen Arzt / . . .

Mittel, die am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung zur Verfügung stehen müssen

Fließendes Wasser zum Waschen von Haut und Augen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Als Löschmittel kommen die herkömmlichen Methoden zum Einsatz: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel
Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produktes und die Entstehung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer vollständige Feuerschutz-ausrüstung. Löschwasser sammeln, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände entsprechend den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. Kreislaufpressluftatmer (EN 137), flammhemmender Overall (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen**

Stoppen Sie das Leck, wenn dies sicher möglich ist.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Beurteilen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit einem inerten Absorptionsmaterial auf.

Stellen Sie sicher, dass der vom Leck betroffene Bereich ausreichend belüftet ist. Die Entsorgung kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Sorgen Sie für eine ausreichende Erdung von Geräten und Personen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Atmen Sie weder Staub noch Dämpfe oder Nebel ein. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in der Umwelt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem belüfteten Ort und fern von Zündquellen lagern. Behälter dicht verschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Vermeiden Sie eine Überhitzung. Vermeiden Sie heftige Stöße. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

10

7.3. Spezifische Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

MARBEC SRL

Revisionsnummer 8

Änderungsdatum 13.02.2025

0030170 – PULIGRAFF CREMA

Gedruckt am 13.02.2025

Seitennummer 7 / 18

Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 25.08.2023)

Belichtungsmethode	Verbraucher				Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Oral				2,5 mg/kg KG/Tag				
Inhalation				4,4 mg/m3				18 mg/m3
Dermale Haut				3,1 mg/kg KG/Tag				6,25 mg/kg KG/Tag

2-BUTOXYETHANOL

Schwellenwert

Typ	Zustand	TWA/8h		Kurzbeschreibung/15 Min.		Hinweise / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	49	10	98	20	HAUT
MACHEN	DEU	49	10	98	20	HAUT Notiz
VLA	ESP	98	20	245	50	HAUT
VLEP	ZWISCHEN	49	10	246	50	HAUT
VLEP	Italien	98	20	246	50	HAUT
VLE	PRT	98	20	246	50	HAUT
ALSO	GBR	123	25	246	50	HAUT
AGW	EU	98	20	246	50	HAUT
TLV-ACGIH		97	20			

Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt - PNEC

Referenzwert im Süßwasser	8,8	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,88	mg/l
Referenzwert für Sedimente in Süßwasser	34,6	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	3,46	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	9,1	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	463	mg/l
Referenzwert für die Nahrungskette (Sekundärvergiftung)	20	mg/kg
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	2,33	mg/kg

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Belichtungsmethode	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Oral		26,7 mg/kg KG/Tag		6,3 mg/kg KG/Tag				
Inhalation	147 mg/m3	426 mg/m3		59 mg/m3	246 mg/m3	1091 mg/m3		98 mg/m3
Dermale Haut				38 mg/kg KG/Tag				

BENZYLALKOHOL

Schwellenwert

Typ	Zustand	TWA/8h		Kurzbeschreibung/15 Min.		Hinweise / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	22	5	44	10	HAUT 11
MACHEN	DEU	22	5	44	10	HAUT

Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt - PNEC

Referenzwert im Süßwasser	1	mg/l
---------------------------	---	------

Referenzwert im Meerwasser	0,1	mg/l
Referenzwert für Sedimente in Süßwasser	5.27	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,527	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	2.3	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	39	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,45	mg/kg/Tag

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Belichtungsmethode	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Oral		20 mg/kg KG/Tag		4 mg/kg KG/Tag				
Inhalation		27 mg/m3		5,4 mg/m3		110 mg/m3		22 mg/m3
Dermale Haut		20 mg/kg KG/Tag		4 mg/kg KG/Tag		40 mg/kg KG/Tag		8 mg/kg KG/Tag

NATRIUMHYDROXID**Schwellenwert**

Typ	Zustand	TWA/8h	Kurzbeschreibung/15 Min.	Hinweise / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3
VLA	ESP		2	
VLEP	ZWISCHEN	2		
ALSO	GBR		2	
TLV-ACGIH			2 (C)	

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Belichtungsmethode	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische	Scharfe Einheimische	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronische systemische
Inhalation			1 mg/m3	1 mg/m3			1 mg/m3	1 mg/m3

Legende:

(C) = DECKEL; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Einatembare Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr erkannt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr erkannt; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Belichtung

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz.

Lassen Sie sich bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Notdusche mit Augenwaschbecken bereitstellen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.

Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials (siehe Norm EN 374) müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Kompatibilität, Degradation, Permeationszeit.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Einwirkungen vor dem Einsatz geprüft werden, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Lebensdauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und professionelle Sicherheitsschuhe der Kategorie III (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine Haubenblende oder ein Schutzvisier in Kombination mit einer luftdichten Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Der Einsatz von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Belastung des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Grenzwerte zu begrenzen. Es wird empfohlen, eine Maske mit einem Filter vom Typ A zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387).

Falls die betreffende Substanz geruchlos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, sowie im Notfall ist ein Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftversorgung (siehe Norm EN 138) zu tragen. Zur richtigen Auswahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich jener aus Belüftungsgeräten, sollten überwacht werden, um die Umweltschutzgesetze einzuhalten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	Pasta	
Farbe	Havanna	
Geruch	Eigenschaft des Lösungsmittels	
Schmelz- bzw. Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht zutreffend	
Obere Explosionsgrenze	nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 90 °C	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH	14	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	teilweise wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	0,94 kg/l	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht zutreffend	

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 61,70 % - 580,00 g/Liter

Explosive Eigenschaften nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes. Bitte beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit chemischen Produkten.

10.5. Unverträgliche Materialien

BENZYLALKOHOL

Nicht kompatibel mit: Schwefelsäure, oxidierenden Substanzen, Aluminium.

NATRIUMHYDROXID

Nicht kompatibel mit: starken Säuren, Ammoniak, Zink, Blei, Aluminium, Wasser, brennbaren Flüssigkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

2-BUTOXYETHANOL

Es kann entstehen: Wasserstoff.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation - Dämpfe) des Gemisches:	> 20 mg/l
ATE (oral) der Mischung:	>2000 mg/kg
ATE (kutan) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

DIETHYLENGLYKOLMONOETHYLÄTHER

LD50 (dermal):	9143 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	6031 mg/kg Maus (männlich)
LC50 (Einatmen von Dämpfen):	0,02 mg/l/8h Ratte

Kieselsäure, Calciumsalz (kristallin)

LC50 (Einatmen von Nebel/Staub):	> 4,9 mg/l/4h Inhalation Ratte
----------------------------------	--------------------------------

3-Methoxy-3-methyl-1-butanol

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Rat
LD50 (oral):	4400 mg/kg weibliche Ratte

2-BUTOXYETHANOL

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Meerschweinchen (OECD - Richtlinie 402)
LD50 (oral):	> 1200 mg/kg Meerschweinchen
LC50 (Einatmen von Dämpfen):	3 mg/l/4h Rat

BENZYLALKOHOL

LD50 (dermal):	2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	1200 mg/kg Rat
LC50 (Einatmen von Dämpfen):	> 4,1 mg/l/4h Ratte

NATRIUMHYDROXID

LD50 (dermal):	1350 mg/kg Rat
LD50 (oral):	1350 mg/kg Rat

ÄTZUNG/REIZUNG AUF DIE HAUT

Ätzend für die Haut

Klassifizierung basierend auf dem experimentellen Wert des pH

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Hautsensibilisator

KEIMZELLENMUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ASPIRATION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu weiteren Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Bei der Verwendung die bewährten Arbeitspraktiken beachten und die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder Boden oder Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität**2-BUTOXYETHANOL**

Beurteilung der aquatischen Toxizität (Lieferant): Es ist unwahrscheinlich, dass das Produkt für Wasserorganismen schädlich ist. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt für Wasserorganismen nicht chronisch schädlich ist. Auch die sachgerechte Einbringung geringer Konzentrationen in die biologische Kläranlage darf die Abbauprodukte des Belebtschlammes nicht beeinträchtigen. Bewertung der terrestrischen Toxizität (Lieferant): Studie nicht wissenschaftlich begründet.

DIETHYLENGLYKOLMONOETHYLÄTHER

LC50 - Fisch	6010 mg/l/96h Fisch
EC50 - Krebstiere	1982 mg/l/48h Wasserflöhe
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/96h Scenedesmus subspicatus

2-BUTOXYETHANOL

LC50 - Fisch	1474 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krebstiere	1550 mg/l/48h Wasserflöhe
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	1840 mg/l/72h pseudokirchneriella subcapitata
NOEC Chronische Fische	> 100 mg/l Brachydanio rerio

0030170 – PULIGRAFF CREMA

NOEC Chronische Krebstiere	100 mg/l Wasserflöhe
BENZYLALKOHOL	
LC50 - Fisch	460 mg/l/96h Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere	230 mg/l/48h Wasserflöhe
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	770 mg/l/72h Pseudokircheneriella subcapitata
3-Methoxy-3-methyl-1-butanol	
LC50 - Fisch	> 100 mg/l/96h Oryzias latipes
EC50 - Krebstiere	> 1000 mg/l/48h Wasserflöhe
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 1000 mg/l/72h Raphidocelis subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kieselsäure, Calciumsalz (kristallin)

Der Stoff ist anorganisch und daher nicht biologisch abbaubar.

NATRIUMHYDROXID

Löslichkeit in Wasser > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

DIETHYLENGLYKOLMONOETHYLÄTHER

Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

2-BUTOXYETHANOL

Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

BENZYLALKOHOL

Schnell abbaubar

3-Methoxy-3-methyl-1-butanol

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kieselsäure, Calciumsalz (kristallin)

Der Stoff ist anorganisch und daher nicht akkumulationsgefährdet.

DIETHYLENGLYKOLMONOETHYLÄTHER

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser -0,54

BCF < 100 schlecht bioakkumulativ

2-BUTOXYETHANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,81

BCF 3,16 (berechneter QSAR-Wert). Bei dieser Substanz ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

BENZYLALKOHOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1.1

3-Methoxy-3-methyl-1-butanol

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,18

12.4. Mobilität im Boden

Kieselsäure, Calciumsalz (kristallin)

Die Substanz hat ein geringes Absorptionspotenzial.

2-BUTOXYETHANOL

Beurteilung zum Transport zwischen Umweltkompartimenten (Anbieter): Der Stoff verdunstet nicht von der Wasseroberfläche in die Atmosphäre. Die Adsorption an die feste Phase des Bodens ist nicht vorhersehbar. Wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Studie. Stabilität in Wasser: Es ist keine sofortige Hydrolyse zu erwarten; Es enthält keine funktionellen Gruppen, von denen angenommen wird, dass sie in Wasser hydrolysierbar sind. Stabilität im Boden: Geringe Adsorption an Bodenpartikel erwartet.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage der vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrine Disruptoren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss gemäß der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zur Abfallbewirtschaftung zugelassenen Unternehmen übertragen werden, und zwar unter Einhaltung der nationalen und ggf. örtlichen Gesetzgebung.

Der Transport von Abfällen unterliegt möglicherweise dem ADR.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen einer Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1760

14.2. Offizieller UN-Versandname

ADR / RID: ÄTZENDER FLÜSSIGKEITSSTOFF, NAG (Natriumhydroxid)

IMDG: ÄTZENDER FLÜSSIGKEITSSTOFF, NAG (Natriumhydroxid)

IATA-Nummer: ÄTZENDER FLÜSSIGKEITSTOFF, NAG (Natriumhydroxid)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8



IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8



IATA-Nummer: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: Drittes Kapitel

14.5. Gefahren für die Umwelt

ADR / RID: NEIN

IMDG: Nicht-Meeresschadstoff

IATA-Nummer: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Limitierte Menge: 5 L	Tunnelbeschränkungscodes: (E)
	Sondervorschrift: 274		
IMDG:	EMS: FA, SB	Limitierte Menge: 5 L	
IATA-Nummer:	Ladung:	Maximale Menge: 60 L	Verpackungsanweisungen: 856
	Passagiere:	Maximale Menge: 5 L	Verpackungsanweisungen: 852
	Besondere Bestimmung:	A3, A803	

14.7. Seetransport in Massengut gemäß den IMO-Gesetzen

Irrelevante Informationen

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Inhaltsstoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht zutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Auf Grundlage der vorliegenden Daten sind im Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ % enthalten.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrnotifizierungspflicht unterliegen Verordnung (EU) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 100 unterzogen werden. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers wurde als irrelevant eingestuft, wie in Art. vorgesehen. 224 Absatz 2.

15.2. Chemische Sicherheitsbeurteilung

Für die folgenden Stoffe im Gemisch wurde eine chemische Sicherheitsbeurteilung erstellt:

Natriumhydroxid, Kieselsäure, Calciumsalz (kristallin), 3-Methoxy-3-methyl-1-butanol, Diethylenglykolmonoethylether, 2-Butoxyethanol, Benzylalkohol

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts zitierten Gefahrenhinweise (H):

Erfüllt. Korr. 1	Stoffe oder Gemische, die gegenüber Metallen korrodieren, Kategorie 1
Akute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Akute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorr. 1A	Hautätzend, Kategorie 1A
Hautkorr. 1B	Hautätzend, Kategorie 1B
Hautkorr. 1C	Hautätzend, Kategorie 1C

Augenschaden 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Augenreizung. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreizungen. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Hautempfindlichkeit. 1B	Hautsensibilisierung, Kategorie 1B
H290	Kann Metalle korrodieren.
H331	Giftig bei Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE / STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung hervorruft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für Gefahrgüter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorausgesagte Umweltkonzentration
- PEL: Voraussichtlicher Expositionsgrad
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Konzentration ohne Effekt
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV-HÖHE: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr ausdauernd und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)

12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Sicherer Umgang mit Chemikalien
- INRS - Toxikologisches Datenblatt
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stehenden Kenntnissen. Der Anwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck des Produktes sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie einer bestimmten Eigenschaft des Produkts auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung wird keine Haftung übernommen.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit Chemikalien umgeht.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgte nach den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der letzten Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

02 / 03 / 04 / 08 / 09 / 11 / 12 / 14 / 16.